

Dekret

vom 2. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

**über den Zusammenschluss der Gemeinden
Middes und Torny-le-Grand**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Middes und Torny-le-Grand;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Dekret vom 11. November 1999 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 21. Oktober 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Middes und Torny-le-Grand, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2004 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Torny.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2004 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Middes und Torny-le-Grand werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Torny. Die Namen Middes und Torny-le-Grand sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindenamen mehr; sie werden zu Namen von Dörfern auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

- b) Die Ortsbürger von Middes und Torny-le-Grand werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Torny.
 - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Middes und Torny-le-Grand werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Torny.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Middes und Torny-le-Grand am 29. September 2003 genehmigt wurde.

Art. 4

- ¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Torny als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag in der Höhe von 337 149 Franken.
- ² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel ausgerichtet.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER